



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

(Schutz-)Bedürfnisse vulnerabler Personengruppen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LAE) Stendal

Kleine Anfrage - **KA 8/1789**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 22.11.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

(Schutz-)Bedürfnisse vulnerabler Personengruppen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LAE) Stendal

Kleine Anfrage – KA 8/1789

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Wie werden LGBTIQ+ (Lesbian, Gay, Bi, Trans, Inter, Queer, Asexuell, +) vor Übergriffen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LAE) Stendal geschützt?

Antwort auf Frage 1:

Das Ministerium für Inneres und Sport hat im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration sowie betroffenen Interessenverbänden mit Stand vom 9. Mai 2018 den Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt als Gewaltschutzkonzept erarbeitet, der für den Bereich der Erstaufnahme des Landes Sachsen-Anhalt umfangreiche Unterbringungsstandards für vulnerable Personengruppen definiert. Durch ihre erhöhte Vulnerabilität gelten Frauen und Kinder als besonders schutzbedürftig. Der Leitfaden konzentriert sich in seinen Ausführungen auf die besondere Situation dieses Personenkreises innerhalb der Gruppe der schutzbedürftigen Personen. Die EU-Aufnahmerichtlinie enthält in Artikel 21 eine nähere, nicht abschließende Bestimmung der Personengruppe der schutzbedürftigen Personen sowie in Artikel 22 eine Verpflichtung zur Beurteilung ihrer besonderen Bedürfnisse. Daran angelehnt werden als vulnerabel folgende Gruppen angesehen: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen sowie Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung

tigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. So können besondere Schutzbedarfe auch beispielsweise für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) sowie für Personen, die verfolgten ethnischen oder religiösen Minderheiten angehören, bestehen. Maßgeblich ist die individuelle Situation der Person und der sich daraus ergebende Unterstützungsbedarf. Um die im Leitfaden benannten Ziele zu erreichen, sind die ausgeführten Rahmenbedingungen in allen Objekten der Erstaufnahme, mithin auch in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LAE) Stendal, zu erfüllen. Aufgrund der im Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt definierten Rahmenbedingungen sehen die Planungen der LAE Stendal die Unterbringung von vulnerablen Personen in einem separaten Unterkunftsgebäude der Liegenschaft vor. Zur Vermeidung von Nachstellungen wird zudem die Errichtung eines Sichtschutzzaunes um dieses Unterkunftsgebäude mit gesonderten Zugangsbeschränkungen durch Anbindung an das elektronische Schließsystem der Liegenschaft geplant. Damit ist eine wirksame Trennung der Unterkunftsbereiche für Vulnerable von den Bereichen der übrigen unterzubringenden Asylbegehrenden in der Einrichtung sichergestellt. Darüber hinaus ermöglicht die für die gesamte Liegenschaft zum Einsatz kommende elektronische Schließanlage auch die anlass- und bedarfsbezogene Festlegung bzw. Programmierung von Zutrittsberechtigungen im Außen- und Innenbereich der Unterkunftsgebäude (z. B. etagenweise in den Gebäuden), um den Zutritt unbefugter Personen auszuschließen.

Zudem haben in der Hauptstelle der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (ZAST) in Halberstadt alle Sozialarbeitenden, sowie Mitarbeitende verschiedener Bereiche (Verwaltung ZAST, MediCare ZAST) eine Schulung durch den Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD), Landesverband Sachsen-Anhalt, erhalten. Diese Schulung fand auch für Mitarbeitende des Gesundheits- und Jugendamtes des Landkreises Harz sowie in der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge statt. In der LAE Stendal sind entsprechende Schulungen der Mitarbeitenden sowie eine Vernetzung mit dem LSVD vorgesehen. In der Übergangsphase werden ein Erfahrungsaustausch und die Unterstützung durch die erfahrenen Mitarbeitenden der ZAST-Hauptstelle in Halberstadt erfolgen. Mehrsprachige Poster sowie sichtbar ausgelegte Flyer werden auch in der LAE Stendal alle Bewohner darauf hinweisen, dass LSBTI-Personen in der LAE Stendal akzeptiert und respektiert werden.

Frage 2:

Wie wird sichergestellt, dass das Outing, welches LGBTIQ+ vollziehen müssen, um Zugang zu einem speziellen Schutzbereich zu erhalten, möglichst vertrauensvoll, sicher und nicht erkennbar für andere Mitbewohner*innen stattfinden kann?

Antwort auf Frage 2:

Das Outing wird durch queersensible Mitarbeitende und eine bedarfsgerechte Raumgestaltung befördert. Ein Outing ist während der gesamten Dauer des Aufenthalts im Rahmen der Erstaufnahme möglich. In den Broschüren „Ankommen und mehr“, die den Bewohnern der ZASSt in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt werden, wird dies ebenso erwähnt, wie es in einem offenen Erstgespräch in der Sozialarbeit angesprochen wird. Das Gespräch findet für jeden neu ankommenden Bewohner als Einzelgespräch in einem abgeschlossenen Büro statt, in dem die Zimmergestaltung inklusive ausliegender Flyer die Offenheit für sexuelle Vielfalt erkennbar zeigt.

Frage 3:

Wie werden LGBTIQ+ im Schutzbereich vor Übergriffen geschützt?

Antwort auf Frage 3:

Im Rahmen eines Outings wird durch die beratenden Mitarbeitenden ein Meldebogen zur Schutzbedürftigkeit erstellt, der in Absprache und mit Zustimmung des Bewohners mögliche Schutzbedarfe beschreibt und den einzubindenden Personenkreis festlegt (u. a. MediCare, Psychologe, Fachberatungsstelle, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF] und/oder Transferbereich zur Berücksichtigung im Rahmen der Anschlussunterbringung), um mit den jeweiligen Beteiligten die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Bei Bedarf erfolgt eine Verlegung in einen Schutzbereich innerhalb der ZASSt-Hauptstelle oder in eine geeignete Neben- oder Außenstelle der ZASSt. In diesem Zuge kann es schon zu einer abgesprochenen Verlegung in einen Schutzbereich der Aufnahmeeinrichtung kommen. In der LAE Stendal wird im Rahmen der Belegungsplanung eine Unterbringung in einem separaten Unterkunftsgebäude stattfinden. Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4:

Ist eine dezentrale Unterbringung von LGBTIQ+ vorgesehen?

Antwort auf Frage 4:

Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen haben, sind nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monate, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Beendigung der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, richtet sich nach den bundesgesetzlichen Vorgaben in den §§ 48, 49 AsylG.

Frage 5:

Welche Möglichkeiten werden für die Bewältigung von sprachlichen Barrieren zwischen medizinischem Personal und Bewohner*innen zur Verfügung gestellt? Gibt es dahingehend Einstellungskriterien bei dem medizinischen Personal?

Antwort auf Frage 5:

Für die Bewältigung sprachlicher Barrieren werden Sprachmittler eingesetzt. Diesbezügliche Einstellungskriterien beim medizinischen Personal sind nicht vorgesehen.

Frage 6:

Wie wird die medizinische Erstversorgung für trans-Personen, die sich einer hormonellen Behandlung unterziehen, gesichert?

Antwort auf Frage 6:

Leistungsberechtigten sind nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen zu gewähren. Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus, die gesetzlich krankenversichert sind, sowie Empfänger von Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG (sog. Analogleistungsberechtigte) erhalten Leistungen nach den Vorgaben des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung -.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben Anspruch auf Leistungen aus § 6 AsylbLG, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind bzw. – bei sog. Analogleistungsberechtigten – aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -. Die Sicherung der medizinischen Erstversorgung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch vertraglich gebundene Ärzte der ZAST oder durch niedergelassene Ärzte.

Frage 7:

Wie wird die medizinische Versorgung und insbesondere auch die Versorgung mit Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung sichergestellt?

Antwort auf Frage 7:

Auf die Antwort auf Frage 6 wird verwiesen. Ergänzend wird zur Beantwortung der Frage im Hinblick auf die Sicherstellung der medizinischen Versorgung insbesondere auch die Versorgung mit Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung auf die Antwort der Landesregierung auf die Fragen 2, 4, 5, 7 und 9 zur Kleinen Anfrage KA 8/1548 (Drucksache 8/2932 vom 26. Juli 2023) Bezug genommen. Die Sicherung der medizinischen Erstversorgung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch vertraglich gebundene Ärzte der ZAST oder durch niedergelassene Ärzte.

Frage 8:

Welche Aspekte der Barrierefreiheit wurden bedacht und wie werden sie umgesetzt?

Antwort auf Frage 8:

Für die Liegenschaft der LAE Stendal wurde im Planungsverfahren ein Konzept zur Barrierefreiheit aufgestellt. Dies beinhaltet barrierefrei gestaltete Gehwege im Außenbereich sowie barrierefreie Außenzugänge zu allen Gebäuden der Liegenschaft. Zudem werden barrierefreie Unterkunftszimmer einschließlich barrierefreier Sanitär- und Sozialbereiche hergerichtet. Darüber hinaus verfügen die Unterakunftsgebäude über Außenaufzüge.

Frage 9:

Welche Unterstützungsstrukturen gibt es vor Ort und in unmittelbarer Umgebung, z. B. Beratungsangebote oder psychosoziale Versorgung?

Antwort auf Frage 9:

Im Landkreis Stendal besteht u. a. ein etabliertes Netzwerk für Integration und Migration. Mit „Queerdenken“ ist an der Hochschule Magdeburg-Stendal eine Studentenorganisation etabliert. Vernetzungsstrukturen mit der LAE Stendal werden bei Bedarf aufgebaut. Zudem ist für queere Geflüchtete der „QRS“ (Queer Refugees Support), ein Beratungscafé „Rainbow Connection“ in Magdeburg, erreichbar, das jeden Freitag ein offenes Treffen für queere Menschen anbietet. Eine Beratungsstelle des Lesben- und Schwulenverband in Deutschland vor Ort hat sich am Standort Halberstadt im Jahr 2023 etabliert; eine Erweiterung des Angebots wird bei Bedarf erwogen.

Auch in der LAE Stendal steht den Bewohnern ein psychologischer Dienst zur Verfügung. Das Fachpersonal wird insbesondere durch Abhaltung von Sprechstunden, aber auch weiteren stabilisierenden Maßnahmen ein Grundversorgungsangebot für psychisch auffällige und/oder erkrankte Bewohner für die Zeit des Aufenthalts in der LAE Stendal schaffen. Hierbei wird eine enge Zusammenarbeit u. a. mit dem psychologischen Dienst der Hauptstelle der ZASt in Halberstadt, aber auch eine Netzwerkarbeit mit den Sozialbetreuenden und gegebenenfalls anderen Kooperationspartnern vor Ort angestrebt. Das Psychosoziale Zentrum für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt bietet auch am Standort in Stendal Leistungen an.

Frage 10:

Ist eine konzeptionelle Erweiterung des „Leitfadens zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“ für die Bedarfe der vulnerablen Personengruppen vorgesehen? Wenn ja, wann und in welcher Hinsicht? Ist eine Verankerung der Bedarfe von LGBTIQ+ vorgesehen?

Antwort auf Frage 10:

Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen. Eine konzeptionelle Erweiterung des „Leitfadens zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“ ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Frage 11:

Wird das (Sicherheits-)Personal im Vorfeld der Arbeitsaufnahme speziell geschult, insbesondere im Umgang mit vulnerablen Personengruppen? Wie werden diese Schulungen durchgeführt? Wie regelmäßig werden die Schulungen wiederholt?

Antwort auf Frage 11:

Im Bereich der sozialen Betreuung wird sichergestellt, dass qualifizierte Mitarbeiter mit einem Abschluss des Studienganges „Soziale Arbeit“ (Bachelor of Arts) oder mit einem anderen vergleichbaren Studienabschluss eingesetzt werden. Um die Qualität in der Leistungserbringung zu sichern, werden regelmäßige Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden im Bereich soziale Betreuung vorausgesetzt. Neben Fortbildungen u. a. zu den Themen interkulturelle Kompetenz, Gewaltschutz und Kinderschutz sind auch Kenntnisse im Umgang mit vulnerablen Geflüchteten umfasst. Vor der Beauftragung eines externen Dienstleisters sind die Maßnahmen in einem Fortbildungskonzept darzulegen. Das Fortbildungskonzept ist strukturell so aufzubauen, dass die Anzahl geplanter Fortbildungsstunden je Mitarbeiter jährlich ersichtlich ist.

Auch das in der LAE Stendal eingesetzte Bewachungspersonal hat die Voraussetzungen des § 34a Abs. 1a Nr. 4 Gewerbeordnung zu erfüllen. Gegenstand der Sachkundeprüfung ist dabei unter anderem der Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt. Eine Schulung zu den Themen interkulturelle Kompetenzen sowie zum Thema Streit-schlichtungs-/Deeskalationstechniken ist vor dem Einsatz in der LAE Stendal nachzuweisen.

Auch an den Einsatz von sonstigen Mitarbeitern (z. B. Wäscherei, Hausmeisterdienste) ist die Anforderung verbunden, eine vorbehaltlose, insbesondere interkulturelle und interreligiöse Aufgeschlossenheit und ein hohes Maß an Hilfsbereitschaft im Umgang mit Asylsuchenden vorzuweisen.

Frage 12:

Ist die Bildung eines Awareness-Teams innerhalb der LAE Stendal geplant?

Antwort auf Frage 12:

Die Bildung eines Awareness-Teams innerhalb der LAE Stendal ist derzeit nicht geplant.

Frage 13:

Ist eine unabhängige Beschwerdestelle für die Bewohner*innen der LAE Stendal geplant?

Antwort auf Frage 13:

Die Sicherstellung und Durchsetzung einer zweck- und rechtmäßigen Aufnahme von Beschwerden, die seitens der Bewohner im Zusammenhang mit der ZAST oder anderen an den jeweiligen Verfahren beteiligten Behörden erhoben werden, obliegt der staatlichen Fachaufsicht. In der ZAST stehen Bewohnern Mitarbeitende zur Verfügung, die bei den Bewohnern Vertrauen genießen. Zusätzlich stehen engagierte Freie Träger flächendeckend in Sachsen-Anhalt als zusätzliche Ansprechpartner für sämtliche Belange von Ausländern zur Verfügung. Alle beteiligten Akteure übernehmen Verantwortung und richten beschwerderelevante Sachverhalte erforderlichenfalls an die zuständigen Behörden. Zudem steht auch über die üblichen Kommunikationswege die – unabhängig von der Fachverwaltung eingerichtete – Zentrale Beschwerdestelle im Ministerium für Inneres und Sport vertrauensvoll für entsprechende Anliegen zur Verfügung. Auch in der LAE Stendal werden die Beschwerdemöglichkeiten beispielsweise durch Auslegung spezifischer Flyer sowie durch Einrichtung niedrigschwelliger Beschwerdemöglichkeiten in Gestalt eines Beschwerdebriefkastens unter Ausweisung weiterer Kontaktmöglichkeiten (z. B. per E-Mail) gewährleistet. Das jeweils vorgetragene Anliegen wird von der Verwaltung registriert und auf einem standardisierten Formular erfasst und dokumentiert. Dies gilt auch für die inhaltliche Bearbeitung des Anliegens, bereits veranlasste oder noch einzuleitende Maßnahmen sowie den jeweiligen Bearbeitungsstand, der fortlaufend kontrolliert wird. Über die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten wird auch in der LAE Stendal in den Bewohnerbereichen mit einem entsprechenden Aushang informiert.

Frage 14:

Welche Gebäude der LAE Stendal werden bis zur geplanten Eröffnung fertig gestellt sein? Welche Gebäude werden bis zur geplanten Eröffnung nicht bzw. nur teilweise fertig gestellt sein?

Antwort auf Frage 14:

Im Zuge der vorzeitigen Teilinbetriebnahme der LAE Stendal werden das Gebäude 1 (Wachgebäude), die Unterkunftsgebäude 4 und 5 und das Gebäude 100 (Heizhaus) fertiggestellt sein. Das Funktionsgebäude 6 (Sozialgebäude mit Speiseraum und Küchenbereich, sozialer Betreuung, etc.) sowie das Funktionsgebäude 7 (Verwaltungsbereiche ZAST und Landkreis Stendal) befinden sich noch in der Bauausführung und können voraussichtlich Ende 2025 in Betrieb genommen werden.

In Anbetracht der zum Zeitpunkt der Teilinbetriebnahme im II. Quartal 2024 noch nicht fertiggestellten Funktionsgebäude 6 und 7 werden übergangsweise Interimsbauten errichtet, die einen Teil der für den Betrieb der LAE Stendal erforderlichen Funktionsbereiche aufnehmen. So wird eine Leichtbauhalle zur Speiserversorgung der Asylsuchenden und eine Bürocontaineranlage zur Unterbringung der Ausländer- und Leistungsbehörde des Landkreises Stendal errichtet. Weitere notwendige Funktionsbereiche wie Räumlichkeiten für soziale und schulvorbereitende Betreuungsangebote sowie für Asylverfahrens- und Rückkehrberatung werden übergangsweise in den Unterkunftsgebäuden 4 und 5 eingerichtet.

Frage 15:

Wie soll die Zustellung von Postsendungen sichergestellt werden, damit etwaige Fristen bei Sozialleistungen eingehalten werden können?

Antwort auf Frage 15:

Die Zustellung von Postsendungen erfolgt über die Poststelle der ZAST-Hauptstelle bzw. LAE Stendal unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen.